

Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer auf dem Betriebsgelände der Hanbuch Packaging GmbH

1. Betreten des Werkes

1.1 Der Zugang zum Werk ist für betriebsfremde Personen nur nach täglicher, vorheriger Anmeldung am Empfang gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten muss sich dort wieder abgemeldet werden.

1.2 Fremdfirmen, die außerhalb der regulären Arbeitszeit (Wochenende) tätig sind, müssen bei jedem Einsatz dem Empfang oder der Geschäftsleitung eine Liste mit namentlicher Nennung der tätigen Mitarbeiter übergeben.

1.3 Die Betriebsstätte darf nur betreten werden, wenn dieses zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

2. Fahren und Parken

2.1 Auf dem Betriebsgelände gelten die jeweils aktuellen Regeln der StVO, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten.

2.2 Das Befahren des Werkgeländes zum Be- und Entladen ist nur nach Absprache mit dem von der Hanbuch Packaging GmbH zuständigen Koordinator und dem Empfang gestattet. Das Parken eines Fahrzeugs ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

2.3 Fahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände verbleiben, müssen so abgestellt werden, dass sie in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge bzw. -wege behindern oder zu Bodenverunreinigungen führen. Werktags sind Entladeflächen vor der Warenannahme unbedingt frei zu halten.

3. Unfallverhütung

3.1 Nach der jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 Grundsätze der Prävention, § 6, ist der Auftraggeber verpflichtet, Personen zur Koordination von Arbeiten zu bestimmen. Für die vom Auftragnehmer bei der Hanbuch Packaging GmbH durchzuführenden Arbeiten ist unser technischer Leiter oder ein vom Auftraggeber benannter Stellvertreter als Koordi-

nator bestimmt. Er ist, was die Koordination der Arbeiten und die Beachtung der Sicherheitsvorschriften angeht, weisungsbefugt, ohne dass eine Eingliederung in die betriebliche Organisation der der Hanbuch Packaging GmbH tatsächlich und/oder rechtlich erfolgt. Überstunden bitten wir dem Koordinator rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist seitens des Auftragnehmers ein Verantwortlicher zu benennen. Gemäß § 5, Absatz 2, der oben genannten Vorschrift hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages sämtliche einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

3.2 Unterweisung: Eine Unterweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgt durch den Koordinator des Auftraggebers bzw. dessen Stellvertreter. Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist verpflichtet, die Inhalte der Sicherheitsbestimmungen sowie der Unterweisung an die ihm zur Erfüllung des Auftrages zugeteilten Mitarbeiter und Subunternehmer in Form einer Unterweisung weiterzugeben. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

3.3 Für die betriebssichere Herstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen, Schutzvorrichtungen, usw. ist unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers, Herstellers oder Liefers derjenige Auftragnehmer verantwortlich, dessen Versicherte die Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebseinrichtungen usw. benutzen.

3.4 Führen mehrere Auftragnehmer gleichzeitig Arbeiten auf einer Bau- oder Montagestelle aus, so ist jeder Auftragnehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Die Koordination und Oberaufsicht liegt bei der zuständigen, objektbearbeitenden Abteilung bzw. bei dem genannten Koordinator ohne Eingliederung in die betriebliche Organisation der der Hanbuch Packaging GmbH.

3.5 Vor Arbeitsaufnahme haben sich die verantwortlichen Aufsichtspersonen bei dem zuständigen Koordinator des Auftraggebers zu melden.

3.6 Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung der Arbeiten ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.

3.7 Generell sind alle Gebots- und Verbotsschilder zu befolgen. Neben den Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) sind die sonstigen behördlichen und internen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und sonstiger Institutionen zu beachten. Jeder Auftragnehmer hat die Pflicht, sich vor Aufnahme der Arbeit bei dem Koordinator über besondere Betriebsvorschriften zu unterrichten.

3.8 Für Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften, für deren Einsatz und Tätigkeit eine schriftliche Einwilligung des Auftraggebers vorliegen muss, gilt ebenfalls der Inhalt dieser Sicherheitsbestimmungen, die vor Aufnahme der Tätigkeit von Subunternehmern und Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften schriftlich bestätigt und akzeptiert sein müssen.

3.9 Das Mitbringen von Alkohol auf das Werkgelände, dessen Genuss sowie das Betreten des Werkgeländes in alkoholisiertem Zustand ist strengstens untersagt.

3.10 Der Auftragnehmer hat Sicherheitsmaßnahmen gemäß der einschlägigen Gesetze und BG-Vorschriften durchzuführen. Er ist verpflichtet, sich in ausreichendem Maß von der Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen.

3.11 Im Falle eines Unfalles ist unverzüglich der Koordinator zu benachrichtigen. Die Erreichbarkeit von Unfalldiensten wie DRK, THW, Unfallarzt etc. ist vor Arbeitsbeginn beim Koordinator zu erfragen.

4. Brandverhütung

Es gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Brandschutzordnung.

4.1 Um Brände zu vermeiden, besteht die Verpflichtung, bei Schweiß-, Schleif- und ähnliche Arbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und sonstige Erhitzungsverfahren, diese vor Arbeitsbeginn dem Koordinator zu melden. Heißenarbeiten wie Schweißen, Trennen, Schleifen etc. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des technischen Leiters ausgeführt werden.

4.2 Auf dem gesamten Werksgelände ist das Rauchen verboten. Ausnahmen: extra ausgewiesene, gekennzeichnete Raucherplätze.

4.2 Alarmierung, Verhalten im Brandfall: Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der Unterweisung vor Ort über die speziellen Verhaltensregeln im Alarmierungsfall kundig zu machen. Im Falle eines Brandes ist das Produktionsgebäude unverzüglich zu verlassen. Der aufzusuchende Sammelplatz wird durch den Koordinator vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt. Jeder Verantwortliche prüft die Vollständigkeit seiner Mitarbeiter.

5. Gefahrstoffe

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gefahrstoffverordnung. Brennbar, Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, giftige, ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putzlappen müssen unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, gelagert und behandelt werden. Das Lagern, Transportieren und Behandeln hat so zu erfolgen, dass von den Stoffen keine Gefahr auf Menschen, Betrieb und die Umwelt ausgehen kann. Abfälle und Reststoffe sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig mitzunehmen bzw. in Absprache mit dem zuständigen Koordinator zurückzugeben. Räumlichkeiten und Grund und Boden sind ggf. fachgerecht zu säubern.

6. Hygiene

6.1 Das Tragen von Ohrringen, Ketten, Ringen, Uhren ist verboten.

6.2 Lange Haare sind zusammenzubinden, und ggf. ist eine Kopfbedeckung zu tragen.

6.3 Essen ist lediglich im Kantinenbereich gestattet.

6.4 Es dürfen keine Glasbehälter in den Produktionsbereich mitgebracht werden; lediglich PET-Trinkflaschen sind gestattet.

7. Asbesthaltige Bauteile/Dämmstoffe

Es dürfen keine asbesthaltigen Materialien eingebaut bzw. installiert werden. In einzelnen Bereichen sind asbesthaltige Materialien verbaut. Hier dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden. Es ist Rücksprache mit dem Koordinator zu nehmen.

8. Werkzeuge, Geräte und Montagehilfsmittel

8.1 Werden von der Firma Hanbuch Packaging GmbH Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch, spätestens nach Erfüllung der geschuldeten Leistungen, ordnungsgemäß und funktionsfähig zurückzugeben. Erfolgt nicht spätestens mit Erfüllung/ Beendigung des Auftrages eine Rückgabe, werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel dem Auftragnehmer mit angemessenen, marktüblichen Preisen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

8.2 Die vom Auftragnehmer verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Insbesondere müssen die vom Auftragnehmer verwendeten ortsveränderlichen Betriebsmittel nach BGV A3 geprüft sein. Die Prüfung ist über eine entsprechende Prüfplakette oder ein Prüfprotokoll nachzuweisen.

9. Sonstiges

9.1 Foto- oder Filmaufnahmen durch Video, Kameras aller Art und Mobiltelefone sind auf dem gesamten Werksgelände nicht gestattet. Es ist auch nicht gestattet, USB-Sticks und ähnliche Hilfsmittel zum Herunterladen von Daten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Hanbuch Packaging GmbH auf dem Betriebsgelände mitzuführen.

9.2 Im Produktionsbereich ist das Telefonieren mit Mobiltelefonen aus Arbeitssicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen bilden der Kantinenbereich oder der Außenbereich sowie mit der Zustimmung der Führungsebene.

9.3 Auf dem Werksgelände der Hanbuch Packaging GmbH muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung getragen werden. Sicherheitsschuhe sind im gesamten Produktionsbereich zu tragen. Weitere persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz etc. ist je nach durchzuführenden Arbeiten und Arbeitsbereich erforderlich. Der Auftragnehmer muss diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

9.4 Das Betreten von Rollenbahnen bzw. Materialflusssystemen ist untersagt.

9.5 Auf Verkehr von Flurförderzeugen ist auf dem gesamten Betriebsgelände, insbesondere in der Produktionshalle, stets zu achten.

9.6 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Gerüste, Sicherheitsgurte, Sicherheitsseile, Netze, usw.).

9.7 Bei Arbeiten an Maschinen ist der Auftragnehmer zur besonderen Sorgfalt angehalten. Diese Sorgfalt beinhaltet insbesondere das Sichern des Arbeitsbereiches vor herabfallenden Gegenständen bzw. Werkzeugen in die Maschine.

9.8 Bestehende Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht ausgeschaltet oder umgangen werden.

9.9 Alle fremdsprachigen Arbeitskräfte müssen besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Für eine einwandfreie Verständigung zwischen den Arbeitnehmern ist zu sorgen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften und haftet für alle, aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden, Schäden oder Mängel.

Stand: 16.05.2014